

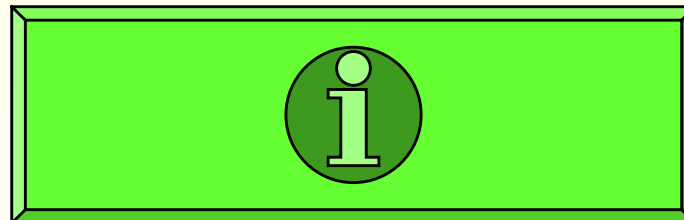
Artikel 2

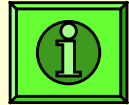
Änderung der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Land Brandenburg

Warum ?

- ✓ **Anpassung der Berufsordnung an das neue Geoinformations- und Vermessungsgesetz Brandenburg**
- ✓ **Änderung der Befangenheitsvorschriften dahingehend, dass es kommunalen Mandatsträgern grundsätzlich möglich ist, auch Liegenschaftsvermessungen durchführen zu können, bei denen die Gemeinde Beteiligte ist**
- ✓ **keine umfassende Novellierung der ÖbVI-Berufsordnung**

***Was soll im Rahmen der
Anpassung an das
Geoinformations- und Vermessungsgesetz
geändert werden ?***

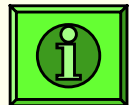




- ✓ die **ÖbVI-Berufsordnung**, insbesondere die Regelungen zu den allgemeinen Berufspflichten nach § 9 Abs. 1 und zur Ablehnung von Anträgen nach § 10 Abs. 1



- ✓ das **Verwaltungsverfahrensgesetz**, insbesondere die §§ 20 und 21 zu ausgeschlossenen Personen und zur Besorgnis der Befangenheit



- ✓ die **Gemeindeordnung**, insbesondere die Ausschließungsgründe nach § 28

- ✓ Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

Entwurf ÖbVIBO zu § 20 Abs. 4 :

- (4) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur hat die Annahme eines Antrages abzulehnen,
1. wenn die Bearbeitung seine Berufspflichten verletzen würde,
 2. wenn er bei der dem Antrag zugrunde liegenden Angelegenheit beteiligt ist oder zu einem Beteiligten in dem Verhältnis eines Mitberechtigten oder Mitverpflichteten steht,
 3. wenn er Angehöriger eines Beteiligten ist,
 4. wenn er gesetzlicher Vertreter oder Mitglied eines zur Vertretung ermächtigten Organs eines Antragstellers ist,
 5. wenn er in der den Gegenstand des Antrags bildenden Angelegenheit Bevollmächtigter eines Beteiligten ist,
 6. wenn er in der den Gegenstand des Antrags bildenden Angelegenheit außerhalb seiner amtlichen Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

Entwurf ÖbVIBO zu § 20 Abs. 5 :

- (5) Ist der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur der Auffassung, aus anderen Gründen befangen zu sein, so kann er die Annahme eines Antrages ablehnen.

- ✓ Welche politischen Tätigkeiten sind mit dem Beruf des ÖbVI oder mit dem Ansehen seines Berufes vereinbar?
- ✓ Was lässt sich in diesem Zusammenhang überhaupt gesetzlich regeln?
- ✓ Welches Verhalten zur Erlangung von Aufträgen ist noch tolerierbar?
- ✓ Gibt es einen Konsens als sog. ungeschriebenes Gesetz?



Danke
für Ihre
Aufmerksamkeit

<p style="text-align: center;">§ 1 (2) ÖbVI-Berufsordnung alt</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 (2) ÖbVI-Berufsordnung neu</p>	<p style="text-align: center;">§ 21 (1) und § 26 (4) Geoinformations- und Vermessungsgesetz Brandenburg</p>
<p>(2) Die Zulassung berechtigt,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Liegenschafts- und Grundlagenvermessungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Vermessungs- und Liegenschaftsgesetzes auszuführen und Grenzfeststellungen und Abmarkungen vorzunehmen, 2. Tatbestände, die durch vermessungstechnische Ermittlungen am Grund und Boden festgestellt werden, mit öffentlichem Glauben zu beurkunden und 3. zur Führung der Berufsbezeichnung "Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur" oder "Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin" bei Tätigkeiten auf allen Gebieten des Vermessungswesens. Daneben dürfen Bezeichnungen, die auf eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst oder eine frühere Berufstätigkeit hinweisen, nicht geführt werden. <p>Bei der Vornahme von Amtshandlungen nach Nummer 1 und 2 ist die Berufsbezeichnung nach Nummer 3 zu führen.</p>	<p>(2) Die Zulassung berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung "Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur" oder "Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin" bei Tätigkeiten auf allen Gebieten des Vermessungswesens. Daneben dürfen Bezeichnungen, die auf eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst oder eine frühere Berufstätigkeit hinweisen, nicht geführt werden. Bei der Vornahme von Amtshandlungen nach § 21 und § 26 Abs. 4 des Geoinformations- und Vermessungsgesetzes Brandenburg ist die Berufsbezeichnung zu führen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 21</p> <p>(1) Der Leiter der Katasterbehörde im Sinne des § 27 Abs. 2 und die von ihm beauftragten Fachkräfte sowie die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure sind befugt,</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Tatbestände, die durch vermessungstechnische Ermittlungen an Grund und Boden festgestellt werden, mit öffentlichem Glauben zu beurkunden und b) Anträge des Eigentümers auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken öffentlich zu beglaubigen. <p>Auf Beurkundungen und Beglaubigungen sind die Vorschriften des Beurkundungsgesetzes entsprechend anzuwenden.</p> <p style="text-align: center;">§ 26</p> <p>(4) Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure des Landes sind berechtigt</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Geobasisdaten der Liegenschaften zu erfassen, Grenzen festzustellen und amtlich zu bestätigen sowie Grenzzeichen zu widmen, b) bei der Erfassung der Geobasisdaten des Raumbezugs und der Landschaft mitzuwirken, c) Geobasisinformationen aus dem Geobasisinformationssystem bereitzustellen.